

Satzung der FauSt



Präambel

Die Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge (im Folgenden FauSt genannt) versteht sich als eine bundesweite Studierendenvertretung aller umweltbezogenen Studiengänge. Mit umweltbezogenen Studiengängen sind alle Studiengänge gemeint, in denen technische und wissenschaftliche Methoden des verantwortungsvollen Umgangs mit Umwelt und Ressourcen gelehrt werden, um anthropogene Einflüsse zu analysieren, zu vermeiden oder zu reduzieren. Alle diese Studiengänge haben naturwissenschaftliche bzw. technische sowie wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen gemein, unterscheiden sich jedoch in ihren Spezialisierungen und Vertiefungen.

§1 Zweck & Ziel

- (1) Die FauSt stellt für die ihr zugehörigen Studiengänge eine Plattform zur Vernetzung und für Wissenstransfer dar.
- (2) Die FauSt strebt durch die Zusammenarbeit mit Wirtschaft & Politik die Verbesserung der Studienbedingungen an und schafft Angebote außeruniversitärer Weiterbildung für ihre Mitglieder.
- (3) Die FauSt strebt an, ihre Mitgliederzahl durch beständige Akquise bisher nicht vertretener Fachschaften zu vergrößern. Die FauSt strebt eine bessere Repräsentativität an.

§2 Abhaltung

- (1) Die FauSt wird als mehrtägige Tagung abgehalten. Dabei wird eine Hochschule bestimmt, die die nächste FauSt ausrichtet. Eine Hochschule kann mehrere Fachschaften und die von ihnen auf der FauSt repräsentierten Studiengänge umfassen.
- (2) Die ausrichtende Hochschule bereitet eine vorläufige Tagungsordnung für das Begrüßungsplenum in Zusammenarbeit mit dem ständigen Ausschuss vor. Diese geht den Teilnehmenden mit der Einladung zu.
- (3) Die Tagungsordnung kann vor und während des Begrüßungsplenums durch Anträge der Teilnehmenden ergänzt oder erweitert werden. Über die endgültige Tagungsordnung entscheidet das Begrüßungsplenum.

§3 Teilnehmende

- (1) Die FauSt versteht sich als Gremium der Studierendenvertretungen aller Studiengänge im DACH-Raum.
- (2) Teilnehmende sind alle Delegierten von Studierendenvertretungen, deren repräsentierte Studiengänge den Kriterien der Präambel für umweltbezogene Studiengänge entsprechen.
- (3) Gäste sind alle Anwesenden, die nicht (2) entsprechen.

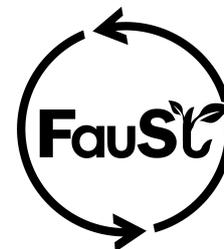
FauSt-Vernetzung

Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge

E-Mail: faust.vernetzung@gmail.com

Webseite: <https://faust-vernetzung.de/>

Instagram: [@faust.vernetzung](https://www.instagram.com/faust.vernetzung)



§4 Plenum

- (1) Die Plenare der FauSt bilden die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist öffentlich und setzt sich aus den Anwesenden nach §3 zusammen.
- (3) Die FauSt wird mit einem Begrüßungsplenum eröffnet.
- (4) Das letzte Plenum ist das Abschlussplenum. Dieses entscheidet über die Ausrichtung der nächsten FauSt.
- (5) Die Vollversammlung ist das beschlussfähige Organ der FauSt.
- (6) Aus den Teilnehmenden wird zu Beginn der Vollversammlung eine Sitzungsleitung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Ständigen Ausschuss.
- (7) Zu Beginn jedes Plenums wird aus der Reihe der Anwesenden nach §3 eine protokollführende Fachschaft gewählt.

§5 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Alle Teilnehmenden nach §3 (2) sind stimmberechtigt.
- (2) Alle Teilnehmenden sind antragsberechtigt.
- (3) Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Wahlleitung obliegt der Sitzungsleitung nach §4 (6).
- (5) Personalwahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen.
- (6) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§6 Ständiger Ausschuss

- (1) Der ständige Ausschuss vertritt die Vollversammlung der FauSt, während diese nicht tagt.
 - (1.1) Er ist Ansprechpartner für Rückfragen, Fragen zu veröffentlichten Themen und fungiert als Unterstützung zur Themenfindung der nächsten Tagung.
 - (1.2) Er ist verantwortlich für Datenpflege und Qualitätsmanagement, sowie für die redaktionelle Nachbearbeitung von Beschlüssen der Vollversammlung.
 - (1.3) Der ständige Ausschuss ist verantwortlich für die Veröffentlichungen von Beschlüssen der Vollversammlung.
- (2) Der ständige Ausschuss ist Unterzeichner der veröffentlichten Beschlüsse.
- (3) Wahl des ständigen Ausschusses
 - (3.1) Der ständige Ausschuss der FauSt besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf Teilnehmenden nach §3 (2) von wenigstens zwei verschiedenen Hochschulen.
 - (3.2) Die Mitglieder des ständigen Ausschusses werden durch Personalwahl gewählt.
 - (3.3) Die Kandidaten werden in der Vollversammlung vorgeschlagen.
 - (3.4) Die Amtszeit des ständigen Ausschusses endet nach der Abstimmung über seine Entlastung.
 - (3.5) Der ständige Ausschuss wird auf jeder FauSt neu gewählt.
- (4) Entlastung des ständigen Ausschusses
 - (4.1) Der ständige Ausschuss ist verpflichtet einen Rechenschaftsbericht über die vergangene Amtsperiode vorzulegen.
 - (4.2) Teilnehmende können auf Grundlage des Rechenschaftsberichts die Entlastung des ständigen Ausschusses beantragen.
 - (4.3) Der ständige Ausschuss ist mit einer einfachen Mehrheit zu entlasten.

FauSt-Vernetzung

Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge

E-Mail: faust.vernetzung@gmail.com

Webseite: <https://faust-vernetzung.de/>

Instagram: [@faust.vernetzung](https://www.instagram.com/faust.vernetzung)

Satzung der FauSt



(4.4) Bei einer Nichtentlastung sind nichterfüllte Aufgaben der vorangegangenen Amtsperiode bis zur nächsten FauSt nachzuholen. Die Aufsicht obliegt dem neuen ständigen Ausschuss. Die Entlastung erfolgt auf den nachfolgenden FauSt gemäß (4.1)-(4.3).

§7 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als 10 Teilnehmende nach §3 (2) von wenigstens fünf verschiedenen Hochschulen anwesend sind.

§8 Satzungsänderung & Inkrafttreten

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.
- (2) Eine geänderte Satzung tritt mit Beschluss einer Änderung neu in Kraft.

Lübeck den 31.10.2022